

demie in der humanistischen Vorbildung nachgeholfen werden, theils konnte man sie auch den medicinischen Studienplan nicht nach eigener Willkür entwerfen lassen, sondern mußte sie einem streng festgehaltenen und eine bestimmte Reihenfolge ihrer Beschäftigungen vorzeichnenden Studienplan unterwerfen und dieselben in beiderlei Beziehung durch wiederkehrende Prüfungen und sonst beaufsichtigen. Ist solches der charakteristische Unterschied des Studiums auf der Academie von dem auf der Universität, so ist es auch das einzige Mittel, aus den Zöglingen der Academie practisch brauchbare Männer und nicht bloß Routiniers hervorgehen zu lassen. Mag auch immer der Unterricht ein der Praxis vorzugsweise zugewandter gewesen sein, wie er es nach dem unmaafgeblichen Dafürhalten der Deputation in der Heilkunde überhaupt mehr sein sollte, als es bis vor Kurzem noch auf der Universität der Fall gewesen sein soll, so war er doch sicherlich nicht ohne theoretische Unterlage, was man den Professoren, welche bisher an der Academie gelehrt haben, ohne deren ungerechte Herabsetzung nicht wird nachsagen können.

Die Deputation hat übrigens auch aus ihr zugänglich gemachten urkundlichen Beweisen sich zu überzeugen Gelegenheit gehabt, daß die Academie die Strenge bei den Aufnahmeprüfungen allmählig gesteigert und ungenügend Vorbereitete zurückgewiesen hat. Die Leipziger Facultät dagegen hat die Chirurgengehülfen u. dgl., welche dort für das Studium der Chirurgie die Inscription nachsuchen, nicht selbst geprüft, sondern sich dabei bloß auf das Zeugniß irgend eines Schulmannes, gewöhnlich eines der beiden Rectoren der Leipziger Gymnasien, verlassen, welche aber bei diesen jungen Leuten sehr geringe wissenschaftliche Ansprüche gemacht haben sollen; woher es denn auch gekommen, daß Zöglinge an der Universität Aufnahme gefunden, welche wegen mangelhafter Vorbildung von der Academie zurückgewiesen worden waren. So viel scheint der Deputation außer Zweifel, daß es nur durch die fortgesetzte Nachhülfe und Beaufsichtigung der Lernenden, und durch eine bestimmte Anleitung, wie auf der Bahn des Unterrichts fortgeschritten werden soll, möglich ist, die Nachtheile zu entfernen oder wenigstens zu mildern, welche beim Studium der Medicin aus dem Mangel einer gelehrten Erziehung und philosophischer Vorstudien hervorgehen. (An naturwissenschaftlichen Kenntnissen, welche doch beim Studium der Heilkunde voranstehen, werden die zur Universität Abgehenden vor den die Academie Besuchenden kaum etwas voraushaben.) Gewiß ist es, daß eine solche Beaufsichtigung und Nachhülfe nicht Aufgabe der Universität sein kann.

So lange demnach die Medicinalgesetzgebung verschiedene Classen des ärztlichen Personals mit verschiedener wissenschaftlicher Befähigung kennt, welche wiederum auf der verschiedenen Vorbildung der sich der Heilkunde Widmenden beruht, wird kaum eine zweckmäßigere Einrichtung hergestellt werden können, als sie dormalen bei der chirurgisch-medicinischen Academie besteht; und die Deputation, welche, was eine Verlegung derselben nach Leipzig und deren ganze oder theilweise Verbindung mit der Universität anlangt, den meist in finanziellen Nachweisungen bestehenden Gründen der hohen Staatsregierung nichts hinzuzufügen vermag, könnte sich daher, wenn sich die geehrte Kammer für das weiter unten vorzuführende Reformprincip in der Medicinalverfassung nicht erklären sollte,

nur eben so gegen die Aufhebung der Academie, als gegen deren ganze oder theilweise Verbindung mit der Universität Leipzig aussprechen.

Allein wenn, wie die Deputation oben nachzuweisen sich bemüht hat, allgemeines, dem Widerspruch nicht mehr ausge-setztes Einverständnis aller Sachverständiger darüber vorhanden ist, daß ein Unterschied zwischen innerer und äußerer Heilkunde wissenschaftlich und practisch unzulässig ist, daß also das Studium der Heilkunst eine gesonderte Richtung auf Medicin oder Chirurgie nicht annehmen, und ein einzelner Theil aus dem lebendigen Zusammenhange des Ganzen nicht herausgerissen werden darf und kann, ohne den Lernenden mangelhaft, einseitig und zu keinerlei ärztlichem Berufe tüchtig zu bilden und dadurch das hülfbedürftige Publicum den größten Gefahren auszusetzen; wenn es unmöglich ist, die Heilkunde in ihrem gegenwärtigen wissenschaftlichen Bestande ohne vollständige humanistische und philosophische Vorbildung mit ersprießlichem Erfolge zu studiren, so muß auch die Gesetzgebung diesem Axiome gemäß handeln. Denn was würde es helfen, daß die Heilwissenschaft in ihrer innern Ausbildung mächtig fortschreitet, daß es z. B. in der rationellen Medicin der neuern Zeit möglich geworden ist, den innern Zustand des Kranken mit mehr Gewißheit zu erforschen, als solches nach dem frühern Stande der Wissenschaft möglich gewesen *), wenn die meisten ihrer Bekenner unberührt davon blieben, wenn sie als angewendete Kunst für die größte Zahl der Hülfbedürftigen verloren ging? Unwürdig des gepriesenen Ruhmes der Wohlthätigkeit wäre dann die Kunst, die nur so Wenigen, vielleicht nur den Städtebewohnern und Reichen zu Gebote stände, während zwei Dritttheile der gleichberechtigten Staatsbürger, die eben so gerechte Ansprüche daran machen können, ihrer Hülfe völlig entbehrten.

Es kommt demnach darauf an, zu untersuchen, ob jetzt noch die Hindernisse und Schwierigkeiten vorhanden sind, welche sich der Gesetzgebung früher und bisher bei Einrichtung einer jenen höhern Anforderungen entsprechenden Medicinalverfassung entgegenstellten.

Der practische Grundsatz, daß man in Ermangelung eines Bessern aus zwei Uebeln das geringste wählen muß, hat seine Anwendung bei der jetzigen Medicinalverfassung recht eigentlich gefunden. Ehe man die armen Kranken den Quacksalbern in die Hände fallen ließ, that man besser, wenigstens mittelmäßige Aerzte zu bilden.

Die Deputation pflichtet aber der Regierungsvorlage bei, daß jene Hindernisse, welche früher einer vollkommenern und dem jetzigen Standpunkte der ärztlichen Wissenschaft entsprechenden Medicinalverfassung entgegenstanden, jetzt nicht mehr in dem Grade vorhanden sind, als zur Zeit der Errichtung der chirurgisch-medicinischen Academie, daß daher die Verhältnisse für eine weitere Entwicklung des Bestehenden in diesem Zweige der Gesetzgebung reif seien und eine solche ohne fühlbare Inconvenienzen nicht mehr länger verschoben werden könne. (S. 485 der Vorlage.)

Dem, was hierüber bereits oben gesagt worden, hat man jetzt noch Folgendes hinzuzufügen:

a) Als eine dem Fortschritte in der Medicinalverfassung günstige Veränderung muß man die gegen früher allgemeiner verbreiteten richtigern Begriffe über die menschliche Natur, über den gesundheitsmäßigen Zustand des menschlichen Körpers und über die Bedingnisse zu seiner Erhaltung bezeichnen. Es mag zwar nicht geleugnet werden, daß durch die sogenannte

*) S. D. Karl Bock, Professor der pathologischen Anatomie zu Leipzig, „Auch ein Votum in Betreff der Medicinalreform in Sachsen.“